

Rechtsprechung / Sozialversicherungsrecht

Nr. 141

Urteil Bundesgericht, II. Sozialrechtliche Abteilung, [9C_460/2021](#) vom 1. April 2022 (Pra 2022 Nr. 63)

Übernahme der Restfinanzierung der Pflegekosten bei Aufenthalt im Pflegeheim ([Art. 25a Abs. 5 KVG](#))

Hält sich die versicherte Person in einem ausserkantonalen Pflegeheim auf, so ist der Wohnsitzkanton zuständig zur Festsetzung und Übernahme der Restfinanzierung der Pflegekosten. Der Wohnsitzkanton legt die Höhe der Restfinanzierung gemäss seinen eigenen Regelungen fest. Falls der versicherten Person bei der Aufnahme in einem ausserkantonalen Pflegeheim kein Pflegeplatz in der Nähe ihres Wohnsitzes zur Verfügung gestellt werden kann, legt der Wohnsitzkanton die Restfinanzierung, die er zu tragen hat, gemäss den Regelungen des Sitzkantons des Pflegeheims fest.

Sachverhalt

Nachdem sie sich einige Zeit bei ihrer Tochter im Kanton Zürich aufgehalten hatte, ist A., wohnhaft in Genf, am 10. Juli 2019 in ein Pflegeheim mit Sitz in U. (Kanton Zürich) eingetreten. In der Folge hat sie das Sicherheits-, Arbeits- und Gesundheitsdepartement des Kantons Genf (nachfolgend DSES) um die Übernahme der restlichen Kosten ihres Aufenthaltes im Pflegeheim durch den Kanton Genf ersucht.

Am 3. Juni 2020 hat der Dienst für das Pflegenetz des DSES ihr geantwortet, der Kanton Genf könne die Restfinanzierung der Pflegekosten im Sinne von [Art. 25a Abs. 5 KVG](#) nicht garantieren, weil nach der geltenden Gesetzgebung der Kanton Genf die Restfinanzierung der ausserkantonalen Pflegekosten von Kantonseinwohnern bezahle, die sich in geografisch nahe gelegenen Pflegeheimen aufhalten, deren Perimeter ausschliesslich die französischsprachigen Kantone mit Ausnahme des Wallis umfasst. Nachdem A. an ihrem Gesuch festgehalten hatte, hat das DSES mit Entscheid vom 6. November 2020 die Verweigerung der Übernahme der Restfinanzierung bestätigt.

Gegen diesen Entscheid hat A. Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben. Mit Entscheid vom 6. Juli 2021 hat der Gerichtshof der Republik und des Kantons Genf, Kammer für Sozialversicherungen, den Entscheid vom 6. November 2020 aufgehoben und die Verpflichtung des Kantons Genf bejaht, gestützt auf [Art. 25a Abs. 5 KVG](#) die von A. vorfinanzierten ungedeckten Restkosten zu bezahlen. Dagegen erhoben die Republik und der Kanton Genf, vertreten durch das DSES, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab und bestätigt den Entscheid des kantonalen Versicherungsgerichts.

Erwägungen

Das Bundesgericht stellt einleitend in Erwägung 1 fest, dass das beschwerdeführende Departement berechtigt ist, im Namen des Kantons Genf zu handeln. Hinsichtlich der Beschwerdelegitimation von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten erinnert das Bundesgericht daran, dass diese zur Erhebung von Rechtsmitteln

berechtigt sind, wenn sie in ihren Hoheitsrechten berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides geltend machen.

Im Zusammenhang mit Entscheiden, die finanzielle Auswirkungen auf öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Anstalten haben, genügt nicht irgendein vermögensrechtliches Interesse. In einem solchen Fall wird vorausgesetzt, dass wesentliche finanzielle Interessen betroffen sind, die zudem eine staatliche Aufgabe betreffen (Erwägung 2.2.2). Nach der Auffassung der Bundesrichter ergeben sich im Zusammenhang mit der umstrittenen Übernahme der ungedeckten Pflegekosten gemäss [Art. 25a Abs. 5 KVG](#) nicht nur in Bezug auf den konkreten Fall, sondern ganz generell erhebliche finanzielle Belastungen, weshalb die Beschwerdelegitimation bejaht wird (Erwägung 2.4).

Das Bundesgericht erinnert in Erwägung 4 an die Grundsätze der interkantonalen Pflegefinanzierung. Der beschwerdeführende Kanton Genf macht in diesem Zusammenhang geltend, dass [Art. 25a Abs. 5 Satz 6 KVG](#) nicht in dem Sinne verstanden werden könne, dass im Fall der Aufnahme in ein Pflegeheim ausserhalb des Wohnsitzkantons – obschon Pflegeheimplätze in diesem Kanton vorhanden sind – von

der Pflicht zur Übernahme der Restkosten befreit wird. Eine andere Auslegung hätte zur Folge, dass die kantonale Autonomie und die Krankenversicherungsrechtliche Verpflichtung, eine Bedarfsplanung durchzuführen und eine Pflegeheimliste zu führen, in unverhältnismässiger Weise eingeschränkt würden (Erwägung 5.1 und 5.2). Ergänzend wird geltend gemacht, dass der freiwillig erfolgte Eintritt in ein Pflegeheim ausserhalb des Wohnsitzkantons im fraglichen Kanton einen neuen Wohnsitz begründe, weshalb auch aus diesem Grund die Verpflichtung zur Übernahme der Restkosten entfalle (Erwägung 5.2).

Die Bundesrichter gehen in Erwägung 6 ausführlich auf die Entstehungsgeschichte von [Art. 25a Abs. 5 KVG](#) ein und weisen darauf hin, dass entgegen der Auffassung des beschwerdeführenden Kantons Genf der (bisherige) Wohnsitzkanton ausnahmslos für die Bezahlung der Restkosten zuständig ist, hinsichtlich des anwendbaren Rechts aber dahingehend zu unterscheiden ist, ob der Aufenthalt der betroffenen Person in einem Pflegeheim ausserhalb des Kantons deshalb erfolgt ist, weil im Wohnsitzkanton kein geeigneter Pflegeheimplatz vorhanden gewesen ist. In diesem Fall gilt nicht die Regelung des Wohnsitzkantons, sondern die Regelung des Standortkantons (Erwägung 7.1). Als irrelevant bezeichnet das Bundesgericht insbesondere auch die geografische Distanz zwischen dem Kanton Genf (Wohnsitzkanton) und dem Kanton Zürich (Standortkanton).

Konsequent wird in Erwägung 7.2 der Einwand des beschwerdeführenden Kantons Genf zurückgewiesen, dass die Verpflichtung zur Bezahlung der Restkosten deshalb entfalle, weil zum Zeitpunkt des Eintritts in das Pflegeheim im Kanton Zürich im Kanton Genf frei verfügbare Pflegeheimplätze vorhanden gewesen seien und sich die betroffene Person vorgängig nicht nach freien Pflegeheimplätzen im Kanton Genf erkundigt habe.

Hinsichtlich des Argumentes, dass der freiwillige Eintritt in ein Pflegeheim im Kanton Zürich einen neuen Wohnsitz begründe und deshalb die Zuständigkeit des bisherigen Wohnsitzkantons entfalle, weisen die Bundesrichter in Erwägung 7.3 darauf hin, dass [Art. 25 Abs. 5 Satz 5 KVG](#) ausnahmslos von der Zuständigkeit des (bisherigen) Wohnsitzkantons zur Tragung der Restkosten ausgeht. Es wäre deshalb selbst dann von der Zuständigkeit des beschwerdeführenden Kantons Genf zur Tragung der Restkosten auszugehen, wenn der freiwillige Eintritt in das Pflegeheim im Kanton Zürich einen neuen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet hätte. Ergänzend weist das Bundesgericht darauf hin, dass auch gemäss [Art. 21 Abs. 1^{quater} ELG](#) keine neue Zuständigkeit für die Gewährung von Ergänzungsleistungen begründet wird, wenn ausnahmsweise ein freiwilliger Heimeintritt einen neuen Wohnsitz zur Folge hat.

Bemerkungen

Dem Entscheid ist vollumfänglich zuzustimmen. Im Zusammenhang mit der Zuständigkeit und der Bestimmung des anwendbaren Rechts für die Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten ist eine klare Regelung zwingend erforderlich. Insbesondere im interkantonalen Verhältnis entstünde eine grosse Rechtsunsicherheit, wenn im jeweiligen Einzelfall – unter Umständen in einem langwierigen Rechtsmittelverfahren – geklärt werden müsste, ob gegebenenfalls der Eintritt in ein Pflegeheim, das ausserhalb des bisherigen Wohnsitzkantons liegt, eine neue Zuständigkeit des Standortkantons begründet wird. Eine derartige Auffassung hätte nicht zuletzt auch zur Folge, dass die (ausserkantonalen) Pflegeheime nicht mehr uneingeschränkt bereit wären, Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton aufzunehmen, was zu einer faktischen Beeinträchtigung der verfassungsmässig garantierten Niederlassungsfreiheit führen würde.

Es ist ferner nachvollziehbar, dass hinsichtlich des anwendbaren Rechtes bei einem Aufenthalt in einem ausserkantonalen Pflegeheim auf die dort geltende Regelung abgestellt wird. Da sich die kantonalen Regelungen mit Bezug auf die Modalitäten der Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten stark unterscheiden und die Pflegeheime die gesetzlichen Bestimmungen des Standortkantons zu beachten haben, wäre es ebenfalls mit dem Gebot der Rechtssicherheit nicht in Einklang zu bringen, wenn nicht das am Standortkanton geltende Recht für die Festlegung der Restkostenfinanzierung zur Anwendung gelangen würde.

Eine Ausnahme ist dann gerechtfertigt, wenn im (bisherigen) Wohnsitzkanton frei verfügbare Pflegeheimplätze vorhanden gewesen sind. In diesem Fall soll die betroffene Person das Risiko tragen, gegebenenfalls mit ungedeckten Pflegekosten konfrontiert zu werden. Von der betroffenen Person kann aber nicht verlangt werden, dass sie sich vorgängig erkundigt, ob frei verfügbare Pflegeheimplätze im (bisherigen) Wohnsitzkanton bestehen. Es verhält sich diesbezüglich ähnlich wie bei der interkantonalen Spitalfinanzierung ([Art. 41 Abs. 1^{bis}KVG](#)), bei der die versicherte Person unter Umständen auch mit einem ungedeckten Betrag konfrontiert wird und diesen selbst zu finanzieren hat, wenn keine Differenzdeckung im Rahmen einer Zusatzversicherung besteht.



Hardy Landolt